

## Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

I. Aufgrund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23. Juli 2024 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>1. Ergebnishaushalt</b>				
1.1	Ordentliche Erträge	183.472.300	+ 400.000	183.872.300
1.2	Ordentliche Aufwendungen	189.828.100	- 1.558.000	188.270.100
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>- 6.355.800</b>	<b>+ 1.958.000</b>	<b>- 4.397.800</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	0	0	0
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>- 6.355.800</b>	<b>+ 1.958.000</b>	<b>- 4.397.800</b>

		Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR	Änderung um  (+/-) EUR	Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge  EUR
<b>2. Finanzhaushalt</b>				
2.1	Einzahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	180.191.000	+ 400.000	180.591.000
2.2	Auszahlungen aus laufender Ver- waltungstätigkeit	177.740.300	- 1.558.000	176.182.300
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>2.450.700</b>	<b>+ 1.958.000</b>	<b>4.408.700</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	24.329.200	- 3.008.000	21.321.200
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	69.385.800	- 1.473.000	67.912.800
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitions- tätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>- 45.056.600</b>	<b>- 1.535.000</b>	<b>- 46.591.600</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>- 42.605.900</b>	<b>+ 423.000</b>	<b>- 42.182.900</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	25.504.600	- 3.200.000	22.304.600
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	8.080.000	- 3.610.000	4.470.000
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Finanzie- rungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>17.424.600</b>	<b>+ 410.000</b>	<b>17.834.600</b>
2.11	<b>Veranschlagte Änderung des Finan- zierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>- 25.181.300</b>	<b>+ 833.000</b>	<b>- 24.348.300</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von bisher 20.500.000 EUR auf **17.300.000 EUR** festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird von bisher 53.162.000 EUR auf **60.117.000 EUR** festgesetzt.

## § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

II. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Nachtragssatzung mit Erlass vom 28.08.2024 gemäß § 121 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 82 Abs. 1 und 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung bestätigt.

III. Der Nachtragshaushaltsplan wird vom 5. September 2024 bis einschließlich 13. September 2024 bei der Finanzverwaltung im Rathaus, 7. Stock, Zimmer 734, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Ausgefertigt: Heidenheim, 30.08.2024  
Gez. Michael Salomo, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 04.09.2024